



swisspool

Sektion des Schweizerischen Billardverbandes
www.swisspool-billard.ch



SEKTIONS- REGLEMENT

Das Sektionsreglement regelt und dokumentiert die Rechte und Befugnisse alle Organe, des Vorstandes als auch der Delegierten.



Sprachliche Gleichbehandlung

Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen können von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Vorbehalt

Der Vorstand von Swisspool behält sich vor, Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen an in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen gemäss Sektionsreglement vorzunehmen.

Abweichungen

Bei Abweichungen zu den in anderen Organen (Homepage usw.) veröffentlichten Artikeln, ist dieses Reglement massgebend. Bei Abweichungen zur französischen Version dieses Reglements, ist die deutsche Version massgebend.

Abkürzungsverzeichnis:

ADV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
DV	Delegiertenversammlung
RK	Rekurs Kommission
SP	Sektion Pool (Swisspool)
SBV	Schweizerischer Billard Verband
SM	Schweizer Meisterschaften
TK	Technische Kommission

Alle Reglemente von Swisspool:

- Sektions-Reglement
- Wettspiel-Reglement
- Turnierleiter-Reglement
- Finanz- und Spesen-Reglement
- Nati-Reglement
- Jugend-Reglement
- Disziplinar- und Straf-Reglement

Dokumentenhistorie

Index	Datum:	Änderung:	Grund:	Autor:
0001	29.09.2007	Anpassung	ADV	Keiser André
0002	30.06.2012	Anpassung	DV	Bürki René
0003	30.06.2014	Überarbeitung		Bürki René
0004	30.06.2018	Anpassung	DV 29.4.2018	Stefan Gerber
0005	27.09.2020	Anpassung	DV 27.09.2020	Stefan Gerber
0006	29.09.2023	Anpassung	Intervall Delegiertenversammlung	Stefan Gerber
0007				
0008				
0009				
0010				

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1. Geltungsbereich.....	5
1.2. Name	5
1.3. Neutralität	5
1.4. Unterstellung SBV / Swiss Olympic.....	5
1.5. Ziele und Zweck.....	5
1.6. Geschäftsjahr	5
1.7. Sitz	5
2. Mitgliedschaft	5
2.1. Kategorien von Mitgliedern	5
2.2. Aufnahme	5
2.3. Austritt	6
2.4. Ausschlüsse	6
2.5. Rekurs.....	6
2.6. Ehrenmitglieder.....	6
3. Organe von Swisspool	6
4. Die Delegiertenversammlung	6
4.1. Allgemeines.....	6
4.2. Einladung.....	6
4.3. Anträge.....	6
4.4. Stimm- und Wahlrecht	7
4.5. Delegierte und Teilnahmeberechtigung	7
4.6. Wahl- oder Abstimmungsverfahren.....	7
4.7. Kompetenzen der DV	7
4.8. Protokoll	8
4.9. Ausserordentliche DV	8
4.10. Zirkulationsbeschlüsse	8
4.11. Annahme der Jahresrechnung, des Revisionsbericht und Erteilung Décharge.....	8
5. Der Vorstand	8
5.1. Zusammensetzung.....	8
5.2. Wahl von Vorstandsmitgliedern	9

5.3. Geschäftsführung	9
5.4. Vorstandssitzungen.....	9
5.5. Unterschriftenregelung	10
5.6. Interessenvertretung	10
6. Spielbetrieb.....	10
6.1. Technische Kommission	10
7. Finanzen.....	10
7.1. Finanzielle Führung.....	10
8. Jugendförderung	10
8.1. Jugendförderung	10
9. Nationalkader	10
9.1. Nationalcoach	10
10. Strafen und Rekurse.....	10
10.1. Allgemeines.....	10
11. Schlussbestimmungen	12
11.1. Haftungsbestimmungen	12
11.2. Auflösungsbeschluss	12
11.3. Reglemente	12
11.4. Inkrafttreten und Änderung	12

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für den gesamten Bereich der Sektion Pool des Schweizerischen Billard Verband.

1.2. Name

Unter dem Namen „Sektion Pool“ nachstehend Swisspool genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.3. Neutralität

Swisspool ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

1.4. Unterstellung SBV / Swiss Olympic

Swisspool ist Mitglied des Schweizerischen Billard Verbandes (SBV). Und ist dem SBV und seinen Statuten unterstellt.

Sie anerkennt die Reglemente der Swiss Olympic Assoziation (Swiss Olympic), in den speziellen Reglementen und Bestimmungen über Doping und Ethik Charta.

1.5. Ziele und Zweck

Sie bezweckt, den Pool Billard Sport in der Schweiz mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern, zu verbreitern und zu organisieren. Im Speziellen verfolgt Swisspool dabei folgende Ziele:

Förderung des Spitzen- sowie des Breitensports.

Organisation eines nationalen Spielbetriebs inkl. der Schweizer Meisterschaften.

Sicherung einer kontinuierlichen Jugendförderung, insbesondere Förderung des Jugendsports auf nationaler Ebene und Zusammenarbeit mit den Vereinen in diesem Bereich.

Gezielte Förderung von Spitzenspielern und Nachwuchstalenten auf nationaler Ebene.

Pflege nationaler und internationaler Beziehungen im Bereich des Pool Billardsports, insbesondere Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Instanzen und Verbänden.

Bekanntmachung des Pool Billardsports in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Organisation nationaler und internationaler Grossanlässe und öffentlicher Demonstrationen sowie die Kontaktpflege mit nationalen Medien.

1.6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Swisspool dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

1.7. Sitz

Der Sitz von Swisspool ist am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

2. Mitgliedschaft

2.1. Kategorien von Mitgliedern

Swisspool kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Regionalverbände
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2. Aufnahme

Mitglieder sind Regionalverbände und Vereine. Für die Mitgliedschaft bei Swisspool gelten die Anforderungen der Statuten des SBV. Demzufolge muss ein Mitglied dem schriftlichen Aufnahmeantrag seine Statuten, eine Mitgliederliste und eine Liste der Vorstandsmitglieder beilegen.

Sind die entsprechenden Bedingungen erfüllt, so kann der Vorstand ein um Aufnahme ersuchendes Mitglied provisorisch zum Spielbetrieb zulassen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die DV. Bis zum definitiven Aufnahmebeschluss durch die DV hat das provisorisch zugelassene Mitglied den

Mitgliederbeitrag zu entrichten. Das aufzunehmende Mitglied muss an der entsprechenden DV durch mindestens einen Delegierten seines Vorstandes vertreten sein.

2.3. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes wird auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand bewilligt, sofern sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swisspool erfüllt sind. Ein austretendes Mitglied verliert mit seinem Austritt automatisch sämtliche Rechte und Pflichten bzw. anderweitige Ansprüche gegenüber Swisspool.

2.4. Ausschlüsse

Mitglieder können ausgeschlossen werden.

- bei Nichtbezahlung von Beiträgen oder Rechnungen trotz Mahnungen
- wegen fortgesetzter Verletzungen der statuarischen und reglementarischen Verpflichtungen
- bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen von Swisspool
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und ausserhalb von Swisspool

Der Ausschluss erfolgt durch die DV auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder.

2.5. Rekurs

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekurs Recht an der nächsten DV zu, wo eine Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

2.6. Ehrenmitglieder

Personen, welche dem Pool Billardsport im Allgemeinen von Swisspool besonders hervorragende Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern von Swisspool ernannt werden. Ehrenmitglieder sind an der DV teilnahmeberechtigt, sie sind ohne Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der DV gewählt.

3. Organe von Swisspool

Die Organe von Swisspool sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Technische Kommission (TK)
- Die Rekurs Kommission (RK)
- Die Revisionsstelle (RS)

4. Die Delegiertenversammlung

4.1. Allgemeines

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ von Swisspool. Sie findet an einem vom Vorstand festgelegten Datum, alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

Ort und Zeit muss den Mitgliedern im Minimum acht Wochen vor der DV bekannt gegeben werden.

Die DV ist ungeachtet der Anzahl Teilnehmer beschlussfähig.

4.2. Einladung

Die definitive Einladung wird spätestens 10 Tage vor der DV an alle angemeldeten Mitglieder versandt, unter Beilage der Traktandenliste sowie sämtlicher zu behandelnden Anträgen.

4.3. Anträge

Anträge sind bis drei Wochen vor der DV in schriftlicher Form (Postversand / E-Mail) beim Präsidenten von Swisspool einzureichen.

Grundsätzlich sind einzig der Vorstand, die Aktivmitglieder sowie die Ehrenmitglieder berechtigt, Anträge an die DV zu stellen. Über die Behandlung eventueller Anträge von anderen Mitgliedern, speziellen Kommissionen oder Gremien sowie weiteren Personen entscheidet die DV.

Verspätet eingereichte Anträge, oder Anträge, die nicht Gegenstand der Traktandenliste sind, können nicht behandelt werden. Bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, kann der Antrag vorgetragen werden. Dieser wird aber nicht behandelt und kann somit nicht zur Abstimmung führen.

Anträge die Einfluss auf den Spielbetrieb haben, daher das Wettspielreglement betreffen, können nicht an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Diese können bei der TK zur Prüfung eingereicht werden.

4.4. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied verfügt an der DV über eine Stimme.

Hat ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder ist es finanziell gegenüber Swisspool im Rückstand, so kann es sich an der DV weder äussern noch an Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen, bis die Situation geregelt ist.

Regionalverbände, Passivmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich an der DV äussern, haben jedoch kein Stimm- bzw. Wahlrecht.

4.5. Delegierte und Teilnahmeberechtigung

Jedes Mitglied kann mit maximal zwei Vertretern an der DV teilnehmen.

Die einem Aktivmitglied zustehenden Stimmen werden durch einen Delegierten aus seinem Vorstand ausgeübt. Andere Delegierte benötigen eine schriftliche Vollmacht des entsprechenden Clubpräsidenten. Mitglieder können sich an der DV nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder von Swisspool können an der DV nicht gleichzeitig als Delegierte eines Mitglieds teilnehmen.

Dem Vorstand steht es frei, Vertreter von Behörden, Presse, Dachverbänden oder anderen Organisationen als Gäste einzuladen.

4.6. Wahl- oder Abstimmungsverfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durchgeführt werden, wenn 1/3 der gültigen Stimmen oder ein Kandidat, der von einer Wahl betroffen ist, eine solche verlangt.

Im Allgemeinen wird für Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der gültigen Stimmen verlangt. Ausnahmen hierbei sind:

- a) Anderslautende reglementarische Bestimmungen.
- b) Wahlen, bei welchen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss.
- c) Wenn die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.
 - a) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Ein Einzelkandidat unterliegt der Wahl durch die DV.
 - c) Wird bei Wahlen das absolute Mehr in der ersten Runde nicht erreicht, so werden einer oder mehrere zusätzliche Wahlgänge durchgeführt. Es gelten hierbei die folgenden Bestimmungen:
 - d) Bei einem Einzelkandidaten
 - e) Es wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als nicht gewählt.
 - f) Bei zwei Kandidaten
 - g) Es wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Bei Stimmgleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Bei erneuter Stimmgleichheit gelten beide Kandidaten als nicht gewählt.
 - h) Bei mehreren Kandidaten
 - i) Nach dem ersten Wahlgang wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Bleiben noch zwei Kandidaten, so wird nach obigem Prozedere (Punkt b.) weitergefahren. Bleiben nach dem ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten, so erfolgen weitere Wahlgänge, in welchen das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht werden muss. Wird dieses von keinem Kandidaten erreicht, so wird jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen, bis nur noch zwei Kandidaten übrig sind und nach Punkt b. weitergefahren wird.

4.7. Kompetenzen der DV

Die DV verhandelt und beschliesst über die auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte. Insbesondere hat die DV folgende unübertragbare Kompetenzen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des TK-Präsidenten

- des Jugendobmannes
 - des Jahresberichts
 - der Mitgliederbeiträge
 - des Budgets
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Sektionsreglement und von Änderungen dessen
 - Behandlung von Anträgen des Vorstands bzw. der Mitglieder
- Neu eintretende Mitglieder sind erst nach ihrer Aufnahme stimmberechtigt.

4.8. Protokoll

Über die Entscheidungen der DV wird ein Protokoll geführt, welches innert 60 Tagen nach der DV an die Mitglieder (Mail / Postversand) versendet wird.

4.9. Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV (ADV) kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ADV verpflichtet, wenn dies von im Minimum 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird.

Eine ADV wird vom Vorstand spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags und spätestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung einberufen. Die definitive Einladung wird spätestens 10 Tage vor der ADV sämtlichen angemeldeten Clubs versandt, unter Beilage der Traktandenliste sowie sämtlicher zu behandelnden Anträgen.

4.10. Zirkulationsbeschlüsse

Die DV kann während des Geschäftsjahres Zirkularbeschlüsse im Korrespondenzverfahren tätigen. Der Vorstand ist hierbei verpflichtet, sämtliche Aktivmitglieder zur Stimmabgabe aufzufordern.

Die Aktivmitglieder prüfen das Thema innert 14 Tagen. Ohne Gegenbericht wird die Stimme als Ja gewertet. Für die Genehmigung eines im Korrespondenzverfahren getätigten Beschlusses muss das absolute Mehr der gesamten Stimmen, welche die Aktivmitglieder gemäss Art. 4.5 vereinigen, erreicht werden.

4.11. Annahme der Jahresrechnung, des Revisionsbericht und Erteilung Décharge

Die Annahme der Jahresrechnung, des Revisionsbericht, so wie die Erteilung der Décharge an den Vorstand, für das abgeschlossene Geschäftsjahr erfolgt im elektronischen Zirkulationsverfahren.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich innert 14 Tagen die Jahresrechnung zu prüfen. Ohne Gegenbericht wird die Stimme als «Ja» gewertet. Für den Beschluss im Zirkulationsverfahren muss das absolute Mehr der gesamten Stimmen, welche die Aktivmitglieder gemäss Art. 4.5 vereinigen, erreicht werden.

5. Der Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Finanzchef
- TK- Präsident
- Nationalmannschaftscoach
- Jugendobmann

In jedem Fall besetzt sein müssen die Posten des Präsidenten, des Finanzchefs und des TK- Präsidenten. Die übrigen Posten können vakant bleiben, sofern kein geeigneter Kandidat gefunden werden kann. Ist der Posten des Vize-Präsidenten vakant, so wird dieser von allen Vorstand Mitgliedern mitgetragen. Die DV ist ermächtigt anderslautende Bestimmungen zu genehmigen.

Der Präsident von Swisspool gehört dem Zentralvorstand des SBV an.

5.2. Wahl von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder werden, auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds, von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines bestehenden Vorstandsmitglieds ist möglich.

5.3. Geschäftsführung

Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er vertritt Swisspool und verpflichtet sich im Rahmen der Kompetenzen, die ihm zugewiesen sind.

Der Vorstand ist das ausführende Organ von Swisspool. Als solches kümmert er sich um die Umsetzung, Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der DV. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- Erledigung der laufenden Geschäfte, die nicht durch die Bestimmungen der Statuten des SBV oder der Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.
- Einrichtung eines Sektionssekretariates, im Rahmen des vom genehmigten Budget vorgegebenen Kostenrahmens.
- Vorbereitung und Einberufung der DV bzw. ADV.
- Erteilung und Entzug von Spielerlizenzen, in Berücksichtigung der Bestimmungen der Statuten des SBV sowie von Swiss Olympic.
- Abschluss von Sponsoring-, Merchandising-, Werbe- und TV-Verträgen bzw. Weitergabe dieser Rechte an einen Dritten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Statuten des SBV.
- Bestimmung des offiziellen Medienorgans von Swisspool und herausgabe dessen bzw. Delegation dieser Aufgabe an einen Dritten.
- Behandlung disziplinarischer Angelegenheiten und Verhängen von Sanktionen gegen Mitglieder und Lizenzspieler, welche nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen.
- Vertretung der Interessen von Swisspool und seiner Mitglieder im SBV.
- Reglemente anhand der DV-Beschlüsse aktuell halten und pflegen.
- Beschlussfassung über alle in dem Sektionsreglement des SBV und den Reglementen nicht geregelten Fälle sowie in Fällen höherer Gewalt oder in dringenden Fällen.

Nebst den genannten Aufgaben sorgt der Vorstand für eine konsequente Verfolgung der in Art. 1.5 genannten Ziele. In seiner Tätigkeit handelt der Vorstand jederzeit nach den Statuten des SBV und den Reglementen und Richtlinien von Swisspool.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern innerhalb des Vorstandes delegieren.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung genau definierter Aufgaben besondere Kommissionen oder Einzelpersonen ausserhalb des Vorstandes einsetzen, bzw. abberufen.

5.4. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf oder auf Anfrage der Hälfte seiner Mitglieder. Das Datum und der Ort obliegen dem Präsidenten.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, oder gegebenenfalls dessen Stellvertreter, einberufen, welcher eine Einladung mit Traktandenliste an sämtliche Mitglieder sendet. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder des Vorstandes obligatorisch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen. Entscheide werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist den Mitgliedern dieses Organs vorbehalten. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen alle Personen einladen, deren Meinung zu einem oder mehreren der Traktanden gefragt ist.

Über die Beratungen und Entscheide der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches innert zwei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Vorstandes versandt wird.

Zwischen den Vorstandssitzungen kommuniziert der Vorstand vorzugsweise per E-Mail und Telefon oder ggf. mit anderen Kommunikationsmitteln. Der Vorstand kann Beschlüsse im Korrespondenzverfahren tätigen, wobei hierfür das relative Mehr der Stimmen der Vorstandsmitglieder notwendig ist.

5.5. Unterschriftenregelung

Es zeichnen jeweils der Präsident oder dessen Stellvertreter und das für das entsprechende Ressort zuständige Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Auf dem Einlagekonto sind das Sekretariat und der Präsident mit Einzelunterschrift berechtigt.

5.6. Interessenvertretung

Sämtliche Personen, die bei Swisspool ein Amt ausüben, sowie sämtliche vom Vorstand berufene Kommissionen oder Einzelpersonen, sind verpflichtet, jederzeit ausschliesslich im Interesse von Swisspool, bzw. des SBV zu handeln.

6. Spielbetrieb

6.1. Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) besteht aus dem TK- Präsidenten und sämtlichen diesem dauerhaften unterstellten Helfer (TK- Mitglieder).

Die TK ist zuständig für die ordnungsgemässe Abwicklung des Spielbetriebs. Insbesondere fallen ihr dabei folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu:

- Gemäss Wettspielreglement

7. Finanzen

7.1. Finanzielle Führung

Der Finanzchef ist für die finanzielle Führung von Swisspool zuständig. Er erstellt den Jahresabschluss zu Händen der Mitglieder, sowie nach Bedarf Zwischenabschlüsse und interne Abrechnungen zu Händen des Vorstandes. Die Jahresrechnung wird im Zirkulationsverfahren (gemäss Art. 4.10) genehmigt.

Unabhängig davon trägt der Vorstand als Gremium gegenüber der DV die Verantwortung für die Finanzen. Der Vorstand unternimmt alles in seiner Macht stehende, um eine gesunde Finanzlage innerhalb seiner Zuständigkeitsbereiche zu erreichen.

- Gemäss Finanzreglement

8. Jugendförderung

8.1. Jugendförderung

Die Jugendförderung ist eines der zentralen Anliegen von Swisspool. Dabei hält Swisspool sich so weit wie möglich an die Vorgaben von Swiss Olympic und erstellt ergänzend eigene Richtlinien und Vorgehensweisen.

- Gemäss Jugendreglement

9. Nationalkader

9.1. Nationalcoach

Der Nationalcoach wird, unter Berücksichtigung des fachlichen Profils der Kandidaten, durch den Vorstand eingesetzt.

Der Nationalcoach ist verantwortlich für das Coaching der Spitzenspieler und die Nominationen von Spielern für internationale Einsätze der Nationalmannschaft.

- Gemäss Nationalmannschaftsreglement

10. Strafen und Rekurse

10.1. Allgemeines

Die zuständigen Organe von Swisspool können Sanktionen gegen seine Mitglieder und deren Mitglieder sowie gegen Teilnehmer (Spieler) an Wettkämpfen aussprechen, wenn diese gegen Reglemente, Richtlinien und Weisungen verstossen oder die fundamentalen Prinzipien des Fairplay und der Ethik im Sport missachten.

- Gemäss Strafreglement
- Gemäss Disziplinar- und Sanktionsreglement

- Gemäss Rekurs Reglement

11. Schlussbestimmungen

11.1. Haftungsbestimmungen

Swisspool haftet gegenüber Dritten ausschliesslich in der Höhe seines Vermögens. Jede persönliche Haftung der Organe von Swisspool bzw. deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Swisspool übernimmt keine Haftung gegenüber den Mitgliedern seiner Organe und den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen. Diese sind selbst verantwortlich für das Abschliessen ihrer eigenen Versicherungen bezüglich Krankheit, Unfall, Haftpflicht, etc.

Unter Vorbehalt der Fälle, die ein Gang vor das internationale Schiedsgericht des Sportes Tribunal Arbitral du Sport, zulassen, entscheiden die zuständigen Organe von Swisspool in allen Fällen selbstständig und endgültig. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Verstösse gegen das Dopinggesetz, die je nach Fall durch das Strafgesetz gerichtet werden können.

Der Gerichtsstand von Swisspool ist am Wohnort des Präsidenten.

11.2. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung von Swisspool kann ausschliesslich an einer zu diesem Zweck einberufenen DV, unter Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Damit eine solche Versammlung beschlussfähig ist, müssen im Minimum 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Falle einer Auflösung die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

11.3. Reglemente

Sämtliche Reglemente, die vom Vorstand genehmigt werden, bilden einen integrierten Bestandteil des Sektionsreglements.

11.4. Inkrafttreten und Änderung

Die Statuten wurden an der DV der Sektion Pool vom 29. April 2012 in Bern genehmigt. Es tritt mit seiner Genehmigung per 1. Juli 2012 in Kraft. Die Delegierten haben Mitspracherecht (5.3).

Die Mitglieder und sonstige betroffenen Personen verpflichten sich, dieses Sektionsreglement zu achten, es zur Kenntnis ihrer Lizenzspieler und Mitglieder zu bringen und seine Respektierung sicherzustellen.